



# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

41. Jahrgang

Herzogenrath, den 22.03.2018

Nummer: 5

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 05/2018

### Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2018 vom 20.03.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 20.03.2018 verordnet:

#### § 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich Herzogenrath-Mitte anlässlich der folgenden Feste in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Frühlingsfest am 08.04.2018
- Burgfest am 03.06.2018
- Oktoberfest am 07.10.2018
- Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht am 16.12.2018

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

#### Burgfest und Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Erkensstraße, Schütz-von-Rode-Straße bis Kleikstraße, Burgstraße, Burg Rode

#### Frühlings- und Oktoberfest

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Afdener Straße, An der Wurm, Albert-Steiner-Straße, Uferstraße, untere Kleikstraße bis zur Eisenbahnbrücke

Die Bereiche sind auf den als Anlagen beigefügten Karten abgebildet, diese Karten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

#### § 2

- (1) Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.
- (2) Sollte daher eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonderöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

#### § 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 20.03.2018

gez.: Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

#### **Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2018**

#### **Bekanntmachung der Stadt Herzogenrath**

Nach § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW hat die Stadt Herzogenrath zur Information der Ratsmitglieder und der EinwohnerInnen einen Bericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern und jährlich fortzuschreiben ist. Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss der Gemeinde beizufügen, wenn kein Gesamtabschluss aufzustellen ist.

Die Stadt Herzogenrath weist darauf hin, dass der Beteiligungsbericht 2017 nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat am 20.03.2018 jetzt zur Einsichtnahme für alle EinwohnerInnen im Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 205, während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt oder im Internet unter [www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de) abgerufen werden kann.

Herzogenrath, 20.03.2018

gez.: Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

---

**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter ([www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de) - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath